

NR. 23/2019
vom 30. September 2019

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 273 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung zur Änderung der 15. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim	5
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm "Executive Master of Business Administration" der Universität Mannheim	6
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm "Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration" der Universität Mannheim	8
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm "ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration" der Universität Mannheim	10
5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm "Mannheim Master of Business Administration" der Universität Mannheim	13
Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm "Mannheim Master in Management Analytics" der Universität Mannheim	15
Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	37
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim	79

**Satzung zur Änderung der 15. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim**

vom **27. Sep. 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25.09.2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung zur Änderung der 15. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 4. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 14/2019, S. 14 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **27. Sep. 2019**

§ 1

In der Einleitungsformel wird die Angabe „38 Absatz 4“ durch die Angabe „32 Absatz 3“ ersetzt.

§ 2

In Artikel 4 § 1 wird am Ende von Absatz 1 folgende Angabe angefügt:

„ mit der Maßgabe, dass in der Fassung für Studierende, die ihr Studium vor 2016 aufgenommen haben, die Einfügung gemäß Artikel 1 § 6 dieser Änderungssatzung als § 12 Absatz 2c erfolgt und die Änderungen gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe e, Nummern 2 und 3 sowie Artikel 3 § 1 auf diese Studierenden keine Anwendung finden.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *27.9.19*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **27. Sep. 2019**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 17. Oktober 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. Oktober 2018 (BekR Nr. 24/2018, S. 12 f.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am **27. Sep. 2019**

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

In § 4 Absatz 3 werden an Satz 2 die folgenden Satz angefügt:

„³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.“

Teil 2

Änderung der Anlage

§ 2

In der Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Im Bereich 1 „Core courses“ werden in der Zeile zur Prüfung „Operations & SCM“ die Bezeichnung der Prüfung „Operations & SCM“ in „Supply Chain Management“ geändert und in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form“ die Angabe „Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit“ durch folgende Angabe ersetzt:

„Zwei schriftliche Leistungen:
Hausarbeiten“.

2. Der Bereich 2 „Electives“ wird wie folgt geändert:

- a. Die Zeile zur Prüfung wird „Crisis Management“ gestrichen.
- b. Nach der Zeile zur Prüfung „Management“ wird folgende neue Zeile zur Prüfung „Performance Management“ angefügt:

<i>Performance Management</i>	4	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit
-------------------------------	---	---

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich


Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 17. Oktober 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 29/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen und beginnen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27.9.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **27. Sep. 2019**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2017, S. 6 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2018 (BekR Nr. 24/2018, S. 10 f.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 27. Sep. 2019.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

In § 4 Absatz 3 werden an Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim & Tongji Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2017, S. 6 ff.) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen und beginnen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den *27.09.00*



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom **27. Sep. 2019**

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 34/2016, S. 5 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2018 (BekR Nr. 24/2018, S. 8 f.), beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 27. Sep. 2019

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt korrigiert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „36,5“ durch die Zahl „38,5“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

§ 2

In § 4 Absatz 3 werden an Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.“

Teil 2

Änderung der Anlage

§ 3

In der Anlage „Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Der Bereich 1 „Core courses“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile zur Prüfung „Strategy“ wird die Bezeichnung der Prüfung „Strategy“ in „Strategic Management“ geändert.
- b. Die Zeile zur Prüfung „HRM“ wird gestrichen.

- c. Nach der Zeile zur Prüfung „Corporate Finance“ werden folgende neue Zeilen zu den Prüfungen „B2B Marketing“ und „Supply Chain Management“ eingefügt:

<i>B2B Marketing</i>	3	Eine schriftliche Leistung: Fallstudie
<i>Supply Chain Management</i>	3	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeiten

- d. Die Zeile zur Prüfung „Management“ wird gestrichen.
- e. In der Zeile zur Prüfung „Marketing“ werden die Bezeichnung der Prüfung „Marketing“ in „Marketing Management“ geändert und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „4“ auf die Zahl „3“ reduziert.
- f. Die Zeile zur Prüfung „Operations & SCM“ wird gestrichen.
- g. Nach der Zeile zur Prüfung „Ethics“ wird folgende neue Zeile zur Prüfung „Talent Management“ angefügt:

<i>Talent Management</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
--------------------------	---	--

2. Der Bereich 2 „Electives“ wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile zur Prüfung „Marketing & Innovation“ werden die Bezeichnung der Prüfung „Marketing & Innovation“ durch „Innovation Management“ ersetzt und in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form“ der Prüfung“ die Angabe „Eine schriftliche Leistung: Fallstudie“ durch folgende Angabe ersetzt:

„Zwei schriftliche Leistungen:
Hausarbeiten“.

- b. Die Zeile zur Prüfung „Negotiation“ wird gestrichen.
- c. Nach der Zeile zur Prüfung „DNA of German Industry“ wird folgende neue Zeile zur Prüfung „Business Deals in Asia“ eingefügt:

<i>Business Deals in Asia</i>	5,5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
-------------------------------	-----	--

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität


Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 20. Dezember 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 34/2016, S. 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen und beginnen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 27.9.19


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim

vom ~~27. Sep. 2019~~

Aufgrund der §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 3/2019, S. 93 f.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am ~~27. Sep. 2019~~

Artikel 1

Teil 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 Absatz 4 werden an Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.“

§ 2

§ 15 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfer ist gleichzeitig auch betreuender Prüfer und kann aus fachlichen Gründen für die Masterarbeit einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als Befreuer hinzuziehen.“

Teil 2

Änderung der Anlage

§ 3

In der Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Im Bereich 1 „Core courses“, Zeile zur Prüfung „Managerial Accounting“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:

„Drei schriftliche Leistungen:
Drei Hausarbeiten“.

2. Der Bereich 2 „Specialization Courses“ wird wie folgt geändert:

- a. Die Zeile zur Prüfung „Innovation & Creativity Management“ wird wie folgt geändert:

- aa. In der Spalte „Prüfung“ wird die Angabe „& Creativity“ gestrichen.
- ba. Die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wird wie folgt neu gefasst:
 - „Eine schriftliche Leistung und eine mündliche Leistung:
Hausarbeit und Fallstudienpräsentation“.
- b. In der Zeile zur Prüfung „International Marketing“ wird die Angabe in der Spalte „Zusammensetzung, Art und Form der Prüfung“ wie folgt neu gefasst:
 - „Zwei schriftliche Leistungen:
Eine Hausarbeit und eine Klausur (60 Minuten)“.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung an der vorgenannten Externenprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master of Business Administration“ der Universität Mannheim vom 15. März 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2017, S. 25 ff.) in der jeweils gültigen Fassung teilnehmen und beginnen werden.

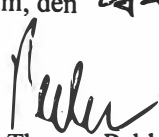
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 22.10.19


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“
der Universität Mannheim**

vom **27. Sep. 2019**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **27. Sep. 2019**

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Prüfungszweck	2
§ 2	Graduierung	3
§ 3	Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Prüfungssprache.....	3
§ 4	Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung	3
§ 5	Masterzeugnis; Urkunde	4
II.	Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6	Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss.....	4
§ 7	Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	5
§ 8	Prüfer	6
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III.	Prüfungsverfahren.....	7
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	7
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	9
§ 12	Arten und Formen von Prüfungsleistungen.....	9
§ 13	Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 14	Schriftliche Prüfungsleistungen	10
§ 15	Prüfung im Bereich „Work Experience“	11
§ 16	Prüfung im Bereich „Business Master Project“	12

§ 17	Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ (Gesamtnote)	14
§ 18	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten.....	14
§ 19	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	15
§ 20	Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	15
§ 21	Verfahrensfehler	16
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten.....	16
§ 23	Nachteilsausgleich.....	17
§ 24	Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	17
§ 25	Rücktritt und Säumnis	18
§ 26	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	19
§ 27	Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	19
IV.	Schlussbestimmungen.....	20
§ 28	Inkrafttreten; Anwendungsbereich.....	20
V.	Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“	21

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ weist der Teilnehmer vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Statistik und Informatik nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden. ⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine Management-Position notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, komplexe Fragestellungen in Unternehmen anhand von Prinzipien und Theorien der Wirtschaftswissenschaften analytisch unter Einbezug von Methoden der Statistik und Informatik zu beantworten. ⁵Ferner wird mit der Externenprüfung festgestellt, ob der Teilnehmer die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die gelernten analytischen Methoden und wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

§ 3 Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 120 ECTS-Punkte:

1. Business: 32 ECTS-Punkte,
2. Methods: 27 ECTS-Punkte,
3. Technology: 15 ECTS-Punkte,
4. Work Experience: 30 ECTS-Punkte
5. Business Master Project: 16 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Programmkatalog. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind.

(3) Die Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. ²Über die Sprache einer Prüfung entscheidet der Prüfer; über diese Entscheidung wird im Programmkatalog informiert.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ beginnt im Februar eines Jahres.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 30 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest.

⁴Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Masterarbeit in der Prüfung „Business Master Project“ und
3. die Gesamtnote sowohl numerisch als auch im Wortlaut.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist vom Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professoren der Fakultät jeweils einen Academic Director sowie einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit eines Academic Directors und eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet ein Academic Director oder ein Stellvertreter vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät einen Nachfolger.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet ein Academic Director vorzeitig seine Tätigkeit führt sein Stellvertreter, soweit auch dieser seine Tätigkeit vorzeitig beendet, die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses dessen Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers gemeinsam fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner

Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung der maximalen Studiendauer

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitzender und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). ²Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Für die Prüfungen im Bereich „Business Master Project“ sind ergänzend die Vorgaben in der einschlägigen Regelung zu dieser Prüfung zu beachten. ⁴Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens die Qualifikation aufweist, die durch die abzunehmende Prüfung erworben werden soll.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(3) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(4) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im

Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation in schriftlicher Form zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der Academic Director der betroffenen Externenprüfung. ³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der numerischen Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet; dies umfasst auch die Ladung zu den nächst möglichen Prüfungsterminen, falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde. ²Für die Wahl der Wahlpflicht- und Wahlprüfungen ist § 11 Absatz 3 zu beachten. ³Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweiligen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programmkatalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Teilnehmer muss den im Programmkatalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.
3. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens zweijähriges Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem mindestens zur Hälfte Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) von mind. 85 Punkten
 - b. International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 6.5.
 - c. Test of English for International Communication (TOEIC) von mindestens 845 Punkten
 - d. The European Language Certificate (telc) – English University mit mindestens Niveau B2

- e. First Certificate in English (FCE) mit mind. Level C. Anerkannt wird auch ein Certificate in Advanced English (CAE) und ein Certificate of Proficiency in English (CPE) jeweils mit mindestens Level C
- f. Business English Certificate (BEC) mit mindestens Niveau B2.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 4 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt.

- 4. Es müssen sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) vorliegen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- 5. Der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert.
- 6. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 LHG besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Ladung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Leistungen.

²Eine Prüfungsleistung ist dabei stets eine individuelle Leistung. ³Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Teilnehmers an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) ¹Die Festlegung und Zusammensetzungen der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen erfolgt in der Anlage. ²Die zur Verfügung stehenden Wahlprüfungen und ihre Zusammensetzungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der Anlage in Verbindung mit dem Programm katalog zu entnehmen. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

(3) ¹Der Teilnehmer wählt seine Wahlpflicht- und Wahlprüfungen eigenverantwortlich durch rechtzeitige Meldung bei der Programmorganisation. ²Die rechtzeitige Meldung wird durch die Angaben im Programm katalog definiert.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind in der Regel:

- 1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen und der Masterarbeit;

2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen und Prüfungsgesprächen;
3. Kombinationen dieser Arten in Form von Case Studies und Präsentationen mit Abgabe der Folien.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt 20 Minuten. ³Im Einzelfall sind Prüfungsgespräche als Gruppenprüfung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Teilnehmer nicht überschreiten. ⁴Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 12 Minuten und maximal 20 Minuten entfallen.

(2) ¹Bei einer mündlichen Prüfungsleistung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Dieser kann bei Prüfungsgesprächen auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Teilnehmer unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig; die Entscheidung über einen solchen Antrag trifft der Academic Director dieser Externenprüfung. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Unterbrechungsdauer, zu führen. ⁶Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 2 bis 5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Masterarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der

Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform Blackboard. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. ⁴Zudem hat der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

§ 15 Prüfung im Bereich „Work Experience“

(1) ¹Im Bereich „Work Experience“ sammeln die Teilnehmer vertiefte berufspraktische Erfahrungen, indem Sie die im Vorbereitungsprogramm erworbenen Kompetenzen in dem praktischen Umfeld Ihrer Arbeitstätigkeit anwenden. ²Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf die Inhalte, Methoden und Theorien der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“. ³Die beiden Prüfungen dieses Bereichs greifen dabei die unterschiedlichen Themen dieser Externenprüfung auf. ⁴Die konkreten Inhalte und Themen sind dem Programmkatalog zu entnehmen.

(2) ¹In diesem Bereich dient die berufliche Tätigkeit unter Umsetzung des Erlernten als Grundlage für die beiden einzureichenden Prüfungen. ²Dabei muss die berufliche Tätigkeit, auf der die schriftlichen Ausarbeitungen beruhen, in dem oder den Unternehmen absolviert werden, in dem der Teilnehmer während der Teilnahme an der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ in Summe Vollzeit arbeitet.

(3) Für die schriftlichen Ausarbeitungen sind folgende Anforderungen zu beachten:

1. Die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience I“ ist bis zum 31. Oktober des ersten Jahres und die schriftliche Ausarbeitung für die Prüfung „Work Experience II“ bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach dem Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ von dem Teilnehmer einzureichen.
2. Eine schriftliche Ausarbeitung stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 6 bis maximal 10 Seiten (Din A4) dar. Die schriftliche Ausarbeitung soll Informationen zu den folgenden Aspekten enthalten:
 - a. Beschreibung des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem die Tätigkeit absolviert wurde (minimal eine halbe Seite);
 - b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (minimal 1 Seite, maximal 1,5 Seiten);
 - c. Reflexion über den Stellenwert der in der Externenprüfung im

- Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“
erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit (minimal 1,5 Seiten, maximal 3 Seiten);
- d. Beschreibung der während der Tätigkeit erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven (minimal 1 Seite, maximal 2 Seiten);
- e. Bewertung und Reflexion der Relevanz der Tätigkeit für den Bereich Management Analytics (minimal 2 Seiten, maximal 3 Seiten).

Für die formale und inhaltliche Gestaltung der Ausarbeitung gelten die Standards schriftlicher, wissenschaftlicher Arbeiten.

3. ¹Der schriftlichen Ausarbeitung ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die abgeleiteten Arbeitsstunden bei der Abgabe beizulegen. ²Diese muss das Tätigkeitsfeld sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten Arbeitsstunden bestätigen. ³Wird die Tätigkeitsbescheinigung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an die Tätigkeit nicht festgestellt werden und die schriftliche Ausarbeitung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴In diesem Fall ist es dem Teilnehmer möglich, für den Wiederholungsversuch die bereits im Erstversuch vorgelegte schriftliche Ausarbeitung zur selben Tätigkeit erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Tätigkeitsbescheinigung bleibt davon unberührt.
4. ¹Wird die schriftliche Ausarbeitung bei Vorliegen einer den Anforderungen entsprechenden Tätigkeit als Grundlage der Prüfungsleistung vom Prüfer mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist es dem Teilnehmer möglich, für den Wiederholungsversuch eine neue schriftliche Ausarbeitung zur selben Tätigkeit wie beim Erstversuch einzureichen.

§ 16 Prüfung im Bereich „Business Master Project“

- (1) Im Bereich „Business Master Project“ soll der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums sowie die sachgerechte Darstellung nachweisen.
- (2) ¹Die Prüfung „Business Master Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form der Masterarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form der Abschlusspräsentation. ²Die Masterarbeit ist eine Gruppenarbeit, bei der die Gruppengröße fünf Teilnehmer nicht überschreiten darf; über Ausnahmen entscheidet der Academic Director dieser Externenprüfung.
- (3) ¹Prüfer der Prüfung „Business Master Project“ kann nur ein Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Festlegende bestellt. ³Der Prüfer zieht für die Masterarbeit einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 als Betreuer hinzu. ⁴Der Betreuer berät die Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Masterarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ²Den Teilnehmern einer Masterarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. ⁴Die Aufgabenstellung der Masterarbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Monate; ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit und den Abgabetermin der Masterarbeit keine Anwendung. ⁴Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird die Masterarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Der von dem Prüfer hinzugezogene Betreuer erstellt zu der eingereichten Masterarbeit ein Gutachten und schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine jeweilige Note für die schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmers vor. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt der Prüfer für jeden Teilnehmer eine Note für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(8) ¹Die Abschlusspräsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit durchgeführt. ²Jeder Teilnehmer, der die Masterarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen der Abschlusspräsentation mündlich geprüft. ³Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der Abschlusspräsentation ausgeschlossen und hat die Prüfung „Business Master Project“ nicht bestanden.

(9) ¹Die Abschlusspräsentation wird von dem Prüfer abgenommen. ²Teilnehmer, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können die Anwesenheit an der Abschlusspräsentation mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss als Zuhörer gestattet werden, es sei denn, der zu prüfende Teilnehmer widerspricht.

(10) ¹Die Teilnehmer nach Absatz 8 Satz 2 werden zusammen geprüft. ²Die Abschlusspräsentation umfasst für jeden Teilnehmer eine eigenständige Präsentation und ein Prüfungsgespräch. ³Die Dauer der Abschlusspräsentation soll so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird. ⁴Der Prüfer bewertet die Abschlusspräsentation eines jeden Teilnehmers mit einer Note.

(11) ¹Im Anschluss an die Abschlusspräsentation setzt der Prüfer die Endnote der Prüfung „Business Master Project“ für jeden Teilnehmer gemäß § 16 Absatz 4 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen der Masterarbeit und der Abschlusspräsentation. ³Hierbei sind die Benotung der Masterarbeit mit einem Anteil von Achtzig vom Hundert und die Benotung der Abschlusspräsentation mit einem Anteil von Zwanzig vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 17 Bewertung der Leistungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ (Gesamtnote)

(1) ¹Der Prüfer bewertet die einzelnen Leistungen einer Prüfung jeweils mit einer Note (Prüfungsleistungen). ²Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte (numerische Note)	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Reicht der Teilnehmer eine Prüfungsleistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin ein oder erscheint zu einem Prüfungstermin nicht, so gilt diese Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung der Einzelbewertungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Masterarbeit“ vom Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform Blackboard bekanntgegeben. ⁴Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

- bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
- ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,
- ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,
- ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁶Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

- (2) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Es erfolgt eine Ladung zum nächst möglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch. ³Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) ¹Besteht der Teilnehmer eine Wahl- oder Wahlpflichtprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht, kann er eigenverantwortlich einen Wechsel in eine andere in demselben Bereich angebotene Prüfung schriftlich bei der Programmorganisation beantragen. ²Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsnote, mithin des Nichtbestehens, einzureichen. ³Einem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben, falls die neue Wahl- oder Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Verlauf der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ noch innerhalb der maximalen Dauer erfolgreich erbracht werden könnte. ⁴Wird einem Antrag stattgegeben, wird das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der der Teilnehmer wechselt, durch die Stattgabe des Antrages beendet und es erfolgt eine Pflichtanmeldung für die neue Wahl- oder Wahlpflichtprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

(1) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. ³Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlprüfung) unterschiedlich.

(2) ¹Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. ²Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

(3) ¹Wird eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Teilnehmer zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Bereichstabelle in der Anlage ergebenden Möglichkeiten eine andere Wahlpflichtprüfung zu belegen. ²Seine Wahl hat der Teilnehmer der Programmorganisation rechtzeitig im Vorfeld der neuen Wahlpflichtprüfung mitzuteilen; die rechtzeitige Meldung wird durch die Angaben im Programmkatalog definiert. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Teilnehmer die neue Wahlpflichtprüfung bei einer unterstellten regulären Teilnahme an dem Prüfungsprogramm der Externenprüfung noch innerhalb der maximalen Dauer bestehen kann. ⁴Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen in einem Bereich endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen

der Wahlpflichtprüfung fest. ⁵Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

(4) ¹Wird eine gewählte Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann der Teilnehmer eigenverantwortlich aus dem zur Verfügung stehenden Angebot eine weitere Wahlprüfung aussuchen. ²Seine Wahl hat der Teilnehmer der Programmorganisation rechtzeitig im Vorfeld der neuen Wahlprüfung mitzuteilen; die rechtzeitige Meldung wird durch die Angaben im Programmkatalog definiert. ³Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Teilnehmer die neue Wahlprüfung bei einer unterstellten regulären Teilnahme an dem Prüfungsprogramm der Externenprüfung noch innerhalb der maximalen Dauer bestehen kann.

§ 21 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Teilnehmer unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei den übrigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Teilnehmer ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmern die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von dem Teilnehmer, insbesondere Teilnehmer im Sinne des § 23 Absatz 2, nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig

im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(5) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

§ 25 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Teilnehmer aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Teilnehmer einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Business Master Project“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für die Abschlusspräsentation gestellt werden, falls die Masterarbeit bereits bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt der Teilnehmer abweichend von Absatz 4 Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich zu stellen; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Dabei obliegt es dem Teilnehmer, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. ⁴Bei Krankheit eines von dem Teilnehmer zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) ¹Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. ²Hat der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ³Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Teilnehmer bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) ³Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin neu zu beginnen. ²Wird der Antrag abgelehnt, gilt die betroffene Leistung der Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 27 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

(1) ¹Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten; Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Teilnehmer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“ Anwendung, die die Externenprüfung in diesem Prüfungsprogramm ab Februar 2020 beginnen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

27.2.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Mannheim Master in Management Analytics“

1. Bereich Business			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	32 ECTS-Punkte
P	Financial Analytics	Klausur (60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten) und Präsentation	6
P	Marketing Analytics	Klausur (60 Min.), schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten) und Präsentation	6
P	Strategic Management	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	6
W	Die zur Auswahl stehenden Wahlprüfungen, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Programmkatalog zu entnehmen.		insg. 14

2. Bereich Methods			
Es muss eine Wahlpflichtprüfung A und eine Wahlpflichtprüfung B im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten bestanden werden.			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	27 ECTS-Punkte
P	Analytical and Critical Thinking	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	3
P	Data Science for Business I	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Data Science for Business II	Klausur (60 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (12 Seiten)	6
P	Decision Making under uncertainty	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	3
P	Data Visualization and Story Telling	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (15 Seiten)	3
WP (A)	Introduction into Machine Learning	Präsentation und Case Study	3
	Predictive Analytics	Präsentation und Case Study	
WP (B)	Computer Vision and Image Mining	Präsentation und Case Study	3
	Text Analysis	Präsentation und Case Study	

3. Bereich Technology			
Es muss eine der beiden Wahlpflichtprüfung bestanden werden.			

	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	15 ECTS-Punkte
P	Data Management	Klausur (45 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)	3
P	Decision Technology	Klausur (45 Min.) und schriftliche Ausarbeitung (10 Seiten)	3
WP	Certificate in Programming in R	Case Study	6
	Certificate in Programming in Python	Case Study	
W	Die zur Auswahl stehenden Wahlprüfungen, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Programmkatalog zu entnehmen.		insg. 3

4. Bereich Work Experience			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	30 ECTS-Punkte
P	Work Experience I	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	15
P	Work Experience II	Schriftliche Ausarbeitung (6-10 Seiten)	15

5. Bereich Business Master Project (BMP)			
	Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	16 ECTS-Punkte
P	Business Master Project	Masterarbeit und Abschlusspräsentation	16

Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

vom 27. Sep. 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. September 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 27. Sep. 2019

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium des Beifachs	3
§ 2 Studienumfang; Studienstruktur; Lehrsprache; Sprachkenntnisse	3
§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 4 Prüfer; Beisitzer	5
II. Prüfungsverfahren	5
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)	5
§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	5
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	7
§ 8 Arten und Formen von Leistungen	11
§ 9 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche	12
§ 10 Schriftliche Leistungen	12
§ 11 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten	14
§ 12 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten	15
§ 13 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen	16
§ 14 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen	16
§ 15 Verfahrensfehler	17
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	18
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	18
§ 17 Nachteilsausgleich	18
§ 18 Rücktritt und Säumnis	19
3. Abschnitt: Abschluss des Beifachs	20
§ 19 Bestehen des Beifachs	20

§ 20 Benotung des Beifachs	20
III. Schlussbestimmungen	21
§ 21 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen.....	21
IV. Anlage: Beifächer der Philosophischen Fakultät	22
<i>A. Beifach Anglistik/Amerikanistik</i>	<i>23</i>
<i>B. Beifach Germanistik</i>	<i>25</i>
<i>C. Beifach Geschichte</i>	<i>26</i>
<i>D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft.....</i>	<i>28</i>
<i>E. Beifach Philosophie</i>	<i>29</i>
<i>F. Beifach Romanistik: Französisch</i>	<i>32</i>
<i>G. Beifach Romanistik: Italienisch.....</i>	<i>35</i>
<i>H. Beifach Romanistik: Spanisch.....</i>	<i>38</i>
<i>I. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren</i>	<i>41</i>
Abkürzungsverzeichnis	42

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für Studierende der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.)

1. Geschichte
2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Politikwissenschaft
4. Soziologie

der Universität Mannheim enthält diese Satzung die studiengangsübergreifenden sowie fachspezifischen Regelungen für das Studium eines von der Philosophischen Fakultät angebotenen und durch den Studierenden in seinem Studiengang gewählten Beifachs. Die Philosophische Fakultät bietet die folgenden Beifächer an:

1. Anglistik/Amerikanistik
2. Germanistik
3. Geschichte
4. Medien- und Kommunikationswissenschaft
5. Philosophie
6. Romanistik: Französisch
7. Romanistik: Italienisch
8. Romanistik: Spanisch
9. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren.

Dabei ist nur für Studierende des Bachelorstudiengangs Geschichte das Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren, nicht aber das Beifach Geschichte wählbar. Für Studierende des Bachelorstudiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft ist das Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft nicht wählbar.

- (2) Auf das Studium eines von der Philosophischen Fakultät angebotenen Beifachs finden ausschließlich die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Beifachordnung der Philosophischen Fakultät) Anwendung.

2. Abschnitt: Studium des Beifachs

§ 2 Studienumfang; Studienstruktur; Lehrsprache; Sprachkenntnisse

- (1) Für die Beifächer der Philosophischen Fakultät beträgt der Studien- und Prüfungsumfang jeweils mindestens 32 ECTS-Punkte. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit des entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 erworben worden sein, sind je-

doch spätestens bis zum Ende der maximalen Studienzeit dieses studierten Bachelorstudiengangs zu erbringen. Die Studienzeit, in der die einzelnen Prüfungen eines Beifachs erfolgreich erbracht werden können, beträgt mindestens zwei Fachsemester. Die Detailregelungen zu den im belegten Beifach zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage: Beifächer der Philosophischen Fakultät der Beifachordnung der Philosophischen Fakultät (Anlage) festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten.

- (2) Die Beifächer sind modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung sowie die jeweiligen Themenbereiche der einzelnen Module sind in der Anlage, die weiteren Inhalte in dem Modulkatalog der Beifächer der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, falls dies in den Modulübersichten der Anlage vorgesehen ist. Wird diese Möglichkeit in den Modulübersichten der Anlage eröffnet, entscheidet der Prüfer über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Der Prüfer informiert über seine Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt dem Studierenden die Wahl zwischen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen, wählt er seine Lehrsprache eigenverantwortlich bei der Lehrveranstaltungsanmeldung; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.
- (4) In den Beifächern Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch werden für das Studium des Beifachs entsprechende Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt (erforderliche Sprachkenntnisse). Können diese von dem Studierenden nicht durch den obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifachstudiums nachgewiesen werden, können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch den Besuch von propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen des Romanischen Seminars an der Universität Mannheim (propädeutische Intensiv-Sprachpraxiskurse) parallel zum sonst möglichen Studium des Beifachs außercurricular nachgeholt werden. Die angebotenen propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse sind den Angaben zu den romanistischen Beifächern in der Anlage zu entnehmen. Abhängig von dem Ergebnis des obligatorischen Einstufungstestes informiert die Fakultät den Studierenden darüber, welche propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse erfolgreich zu besuchen sind, um die erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben zu können. Durch die jeweils erfolgreiche Teilnahme der in den propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen vorgesehenen Leistungsabfragen führt der Studierende den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Spätestens für die Zulassung zu der in der Anlage ausgewiesenen Prüfung des Basismoduls Sprachpraxis des romanistischen Beifachs hat der Studierende den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorzulegen. Bei erfolgreicher Teilnahme an den Leistungsabfragen der propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse werden diese auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ergänzend zu den curricularen Prüfungen ausgewiesen; für die Berechnung der Beifach- und Gesamtnote sind diese nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

Für das von der Philosophischen Fakultät angebotene Beifach ist ausschließlich der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) § 1 Absatz 1 Satz 1 mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zuständig, in dem der Studierende immatrikuliert ist und das Beifach belegt.

§ 4 Prüfer; Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte).
- (2) Der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, der der Prüfung zugeordnet ist, wird zum Prüfer bestellt.
- (3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 2. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 3. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

II. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 5 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die zu erbringenden Prüfungen sind den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (2) Im Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Studien- oder Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert der Prüfer über seine Ent-

scheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die bereits der Beifachordnung zu entnehmenden ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.

- (3) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Prüfungsleistung. Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen. Stehen in der Anlage für eine Prüfung verschiedene Leistungen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Leistung für diese Prüfung dem Modulkatalog zu entnehmen, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach der Anlage die Wahl. Darf der Studierende nach der Anlage die Leistung selbst auswählen, erfolgt dies eigenverantwortlich im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der betroffenen Prüfung. Diese Wahl gilt dann für sämtliche Prüfungsversuche dieser Prüfung; ein Wechsel der gewählten Leistung ist ausgeschlossen. Obliegt dem Studierenden nach der Anlage nicht die Wahl und stehen auch im Modulkatalog noch mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.
- (4) Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus der Modulübersicht in der Anlage ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Eine vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens der gewählten Prüfung, also ein Wechsel vor dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen, ist ausgeschlossen.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Obliegt dem Studierenden die Wahl der Lehrsprache durch eine Auswahl an möglichen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen im Studierendenportal, ist die gewählte Lehrsprache auch die Prüfungssprache für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der Prüfungssprache ist ausgeschlossen.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, falls für das Beifach eine Gesamtnote gebildet wird. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 3) oder es ist in der Beifachordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von

den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

- (3) Hat eine Prüfungsanmeldung im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen ist.

- (4) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Klausuren

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Davon ausgenommen sind die Klausuren in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen der romanistischen Beifächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
- c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. Hat der Studierende an einer Klausur in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen im Ersttermin teilgenommen und nicht bestanden, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an der Klausur im Zweittermin teilnehmen oder abgemeldet werden möchte. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich zur Klausur anzumelden.
- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Prüfungsgespräche

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt-

finden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

3. Hausarbeiten

- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit an den Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

4. Essays, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle

- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben und Verteilung der Sitzungstermine an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Davon ausgenommen ist die Prüfung in Form des Protokolls, fall dieses im Prüfungsversuch im Ersttermin zur letzten Sitzung der Lehrveranstaltung zu verfassen war. In diesem Fall steht dem Studierenden kein Zweittermin für dieses Semester zur Verfügung; er hat sich zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

5. Referate

- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Prüfungstermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

6. Portfolio, Praktische Arbeit

- a. Der erste Prüfungstermin im Semester findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und ein weiterer Prüfungstermin in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters (Zweitertermin) statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
 - d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- (5) Zu einer Prüfung im Beifach wird der Studierende nur zugelassen, falls
1. er weiterhin in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 eingeschrieben ist und der Prüfungsanspruch fortbesteht,
 2. er aus dem Beifach, dem die Prüfung zugehörig ist, zum Zeitpunkt des Prüfungstermins nicht gewechselt hat oder kein ENB im Beifach vorliegt,
 3. er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
 4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Beifachordnung vorgesehenen ergänzenden sowie im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. In den Beifächern der Romanistik sind insoweit insbesondere der Nachweis über die ausgewiesenen Sprachkenntnisse in einzelnen Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß den Vorgaben der entsprechenden Anlage des Beifachs zu beachten.

Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 8 Arten und Formen von Leistungen

(1) Vorgesehen für die Prüfungen sind

1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;

2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten), Essays, Protokolle, Portfolios sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Bearbeitung von Übungsblättern);
 3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquia), und Referaten.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen weitere Leistungen, wie beispielweise Präsentationen und Mitarbeit, in den Modulkatalogen vorsehen.

§ 9 Mündliche Leistungen – Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs ist der Anlage zu entnehmen.
- (4) Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Beisitzer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 10 Schriftliche Leistungen

- (1) Klausuren
 1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
 2. Die Dauer einer Klausur ist der Anlage zu entnehmen.
 3. Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Leistung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Leistung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Leistung bekannt gege-

benen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Leistung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Leistung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll maximal acht Wochen betragen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Mit der Entgegennahme des Themas durch den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. Bei einer Hausarbeit hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.
2. Der Umfang eines Essays ist der Anlage zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch den Prüfer.

(4) Protokolle

1. In einem Protokoll zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) kann.

2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum erwarteten Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(5) Portfolios

1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.
2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(6) schriftliche Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden kann.
2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

- (7) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 11 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Der Studierende entwickelt unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentiert die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden.
2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert der Prüfer vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch den Prüfer.

(2) Präsentation

Der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Poster-Präsentation/Postersession

Der Studierende fertigt unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und die gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

§ 12 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungsnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Leistung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens die Note 4,0 „ausreichend“ ergab oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung also mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 13 Wiederholung von Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden, falls dies die betroffene Lehrveranstaltung erlaubt. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). Die Anzahl der insgesamt in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Satz 1 zur Verfügung stehenden Joker ist der einschlägigen Prüfungsordnung zu entnehmen, in dem das Beifach belegt wurde.

§ 14 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet

das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) und Zugehörigkeit zu einem Modul des Beifachs unterschiedlich.

- (2) Wird eine Pflichtprüfung im gewählten Beifach endgültig nicht bestanden, ist das Beifach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Pflichtprüfung im Beifach fest.
- (3) Wird eine gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus der zugehörigen Modulübersicht in der Anlage ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit des entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 bestehen kann. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, ist das Beifach endgültig nicht bestanden und der Prüfungsausschuss stellt durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Beifach fest.

§ 15 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden

Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes abbrechen. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Beifachs

§ 19 Bestehen des Beifachs

Das Beifach ist bestanden, falls alle erforderlichen Prüfungen im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten innerhalb der maximalen Studienzeit des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 bestanden sind.

§ 20 Benotung des Beifachs

- (1) Eine Note für das bestandene Beifach wird nur in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gebildet, in denen das Beifach in die Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote) eingeht. Ob dies der Fall ist, ist den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu entnehmen.
- (2) Die Note des Beifachs errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel aller Prüfungsnoten, die in der dem bestandenen Beifach zugehörigen Modulübersicht der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Die Beifachnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note des Beifachs lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.)

1. Geschichte
2. Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. Politikwissenschaft
4. Soziologie

an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor dem 01. August 2019 bereits ihr Studium im einem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

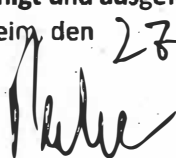
1. nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 2, S. 7 ff) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung oder
3. nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung

aufgenommen hatten und im Rahmen dieses Studiengangs ihr Beifach nach dem 01. August 2019 noch erstmalig wählen müssen oder das Beifach wechseln, finden die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

27.9.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor



IV. Anlage: Beifächer der Philosophischen Fakultät

Es folgt die Anlage der Beifächer der Philosophischen Fakultät mit folgenden Kapiteln:

- A. Beifach Anglistik/Amerikanistik
- B. Beifach Germanistik
- C. Beifach Geschichte
- D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft
- E. Beifach Philosophie
- F. Beifach Romanistik: Französisch
- G. Beifach Romanistik: Italienisch
- H. Beifach Romanistik: Spanisch
- I. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren

A. Beifach Anglistik/Amerikanistik

I. Module des Beifachs Anglistik/Amerikanistik

1. Modul Language Competence
2. fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Linguistics oder
 - b. Basismodul Literary Studies

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im alternativen Basismodul.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Fachwissenschaftliche Basismodule Linguistics oder Literary Studies

1. Der Studierende muss entweder das Basismodul Linguistics oder das Basismodul Literary Studies bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden wurden.
2. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
3. Im gewählten Basismodul ist in mindestens einem Proseminar eine Hausarbeit als Prüfung zu bestehen. Die Wahl der Prüfungsform für jedes Proseminar erfolgt durch den Studierenden im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Proseminars eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.
4. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden.
 - a. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel des Basismoduls ist ausgeschlossen.
 - b. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die in dem bisherigen Basismodul bereits bestandenen Prüfungen als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls werden durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung beendet.
 - c. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Prüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der im letzten Wiederholungsversuch nicht bestandenen Pflichtprüfung im Beifach Anglistik/Amerikanistik fest.

IV. Modulübersicht Beifach Anglistik/Amerikanistik

1. Modul Language Competence								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü ANG 202 Communication Skills	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	E	3
P	Ü ANG 201 Foundation Course	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	E	3
P	Ü ANG 220 Translating Literature and Culture	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	E	3
P	Ü ANG 203 Modern Writing Skills	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	E	3

2a. Basismodul Linguistics								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut ANG 301 Introduction to Linguistics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	E	8
P	PS ANG 302 Linguistics: Quantitative Research	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6
P	PS ANG 303 Linguistics: Form and Function	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6

ODER

2b. Basismodul Literary Studies								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut ANG 310 Introduction to Literary Studies	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	E	8
P	PS ANG 312 Literary Studies UK	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6
P	PS ANG 313 Literary Studies US	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	N	E	6

B. Beifach Germanistik

I. Module des Beifachs Germanistik

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprachwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literaturwissenschaft

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Basismodul Sprachwissenschaft

Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprachwissenschaft ist die vorangegangene Teilnahme an der Lehrveranstaltung VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft.

2. Basismodul Literaturwissenschaft

Voraussetzung für die Teilnahme am PS Neuere deutsche Literatur ist die vorangegangene Teilnahme an der Lehrveranstaltung VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft.

IV. Modulübersicht Beifach Germanistik

1. Basismodul Sprachwissenschaft								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	5
P	VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	3

2. Basismodul Literaturwissenschaft								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	5
P	VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	3

C. Beifach Geschichte

I. Module des Beifachs Geschichte

1. fachwissenschaftliches Basismodul Historische Grundlagen
2. fachwissenschaftliches Basismodul Methodische Grundlagen

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im dritten Epochenbereich im Basismodul Historische Grundlagen.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Basismodul Historische Grundlagen

1. Das Basismodul umfasst Lehrinhalte zu drei verschiedenen Epochenbereichen, dem Altertum, dem Mittelalter und der Neuzeit. Für das Bestehen des Basismoduls hat der Studierende in zwei Epochenbereichen jeweils sowohl die Grundlagenveranstaltung – das Propädeutikum – als auch das zur selben Epoche zugehörige Proseminar + Tutorium zu bestehen.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar + Tutorium ist die vorherige oder parallele Teilnahme an der zur selben Epoche zugehörigen Grundlagenveranstaltung.
3. Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
4. Besteht der Studierende eine Prüfung in einem der beiden gewählten Epochenbereiche endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des dritten Epochenbereichs eigenverantwortlich anmelden.
 - a. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die beiden Prüfungen des dritten Epochenbereichs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel zu den Prüfungen des dritten Epochenbereichs ist ausgeschlossen.
 - b. Erfolgt die Prüfungszulassung im dritten Epochenbereich, wird eine in dem bisherigen Epochenbereich bereits bestandene Prüfung als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie ist für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen. Ein im Übrigen bestehendes Prüfungsverfahren zu einer Prüfung des bisherigen Epochenbereichs wird durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung desselben Epochenbereichs beendet.
 - c. Ist die Prüfungszulassung zu der ersten Prüfung im dritten Epochenbereich hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im dritten Epochenbereich eine Prüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung im Beifach Geschichte fest.
5. Für den Epochenbereich der Neuzeit stehen dem Studierenden für die Wahlpflichtprüfung zur Grundlagenveranstaltung zwei Prüfungen alternativ zur Auswahl. Für die Wahl der Prüfung und die Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen der zunächst gewählten Prüfung gelten die Regelungen der Nummern 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zu-

lassung zu einer Prüfung des dritten Epochenbereichs erst erfolgen kann, falls auch die alternative Prüfung für die Grundlagenveranstaltung endgültig nicht bestanden wurde.

IV. Modulübersicht Beifach Geschichte

1. Basismodul Historische Grundlagen								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
WP	Propädeutikum Altertum	Klausur	60 Min.	PL	N	N	D	2
WP	PS + Tut Altertum	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	8
WP	Propädeutikum Mittelalter	Klausur	60 Min.	PL	N	N	D	2
WP	PS + Tut Mittelalter	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	8
WP	Propädeutikum Neuzeit 1 oder Propädeutikum Neuzeit 2	Klausur	60 Min.	PL	N	N	D	2
WP	PS + Tut Neuzeit	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	8

2. Basismodul Methodische Grundlagen								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die Ge- schichtswissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
WP	Ü Einführung in die histori- sche Theorie oder Ü Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftl. Ausarbei- tung oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Kulturgeschichte	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	4

D. Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft

I. Module des Beifachs Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. fachwissenschaftliches Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Keine.

IV. Modulübersicht Beifach Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft								22 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die MKW	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Mediensystem/ Medien- geschichte	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 20 Min.	PL	Ja	N	D/E	6
P	Ü Methodeneinführung	Klausur	180 Min.	PL	Ja	N	D	8

2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft								14 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Theorien der MKW	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	8
P	PS Theorien MKW	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 20 Min.	PL	Ja	N	D/E	6

E. Beifach Philosophie

I. Module des Beifachs Philosophie

1. fachwissenschaftliches Basismodul Grundlagen der Philosophie
2. fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Praktische Philosophie oder
 - b. Basismodul Theoretische Philosophie

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im alternativen Basismodul.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Basismodule Praktische und Theoretische Philosophie
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Praktische Philosophie oder das Basismodul Theoretische Philosophie bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden wurden.
 - b. Vor der Teilnahme an einem Proseminar in einem der Basismodule soll die Prüfung der Üben & Schreiben philosophischer Texte aus dem Basismodul Grundlagen der Philosophie bestanden sein.
 - c. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
 - d. Besteht der Studierende eine Pflichtprüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden.
 - aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel des Basismoduls ist ausgeschlossen.
 - bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die in dem bisherigen Basismodul bereits bestandenen Prüfungen als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls werden durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung beendet.
 - cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung oder beide zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der im letzten Wiederholungsversuch nicht bestandenen Prüfung im Beifach Philosophie fest.

e. Im Basismodul Theoretische Philosophie stehen dem Studierenden für die Wahlpflichtprüfung zwei Prüfungen alternativ zur Auswahl. Für die Wahl der Prüfung und die Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen der zunächst gewählten Prüfung gelten die Regelungen der Nummern 3 und 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die erste Prüfungszulassung im alternativen Basismodul Praktische Philosophie erst erfolgen kann, falls auch die alternative Prüfung im bisherigen Basismodul Theoretische Philosophie endgültig nicht bestanden wurde.

2. Basismodul Theoretische Philosophie

Vor der Teilnahme an der Ü Formale Logik soll die Prüfung der Ü Philosophisches Denken und Argumentieren aus dem Basismodul Grundlagen der Philosophie bestanden sein.

IV. Modulübersicht Beifach Philosophie

1. Basismodul Grundlagen der Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Philosophisches Denken & Argumentieren	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	6
P	Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte	Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	N	D	6
P	VL Geschichte der Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4

2a. Basismodul Praktische Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Allgemeine Ethik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	6
P	VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	PS Praktische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	N	D/E	6

ODER

2b. Basismodul Theoretische Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Theoretische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
WP	Ü Formale Logik oder PS Theoretische Philosophie	Klausur	90 Min.				D	6
		Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	N	D/E	
P	PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja		D/E	6

F. Beifach Romanistik: Französisch

I. Module des Beifachs Romanistik: Französisch

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder
 - b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Basismodul Sprachpraxis
Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
 - a. auf Kursstufe I - Ü Expression I und Ü Compréhension I - ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. auf Kursstufe II - Ü Expression II und Ü Compréhension II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Französisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Französisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Zur Nachholung der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Cours intensif und Mise à Niveau/Grammaire angeboten.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen bestanden wurden.
 - b. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.

c. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel in das alternative Basismodul ist ausgeschlossen.

aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls

- (1) die endgültige nicht bestandene Prüfung nicht eine der beiden Einführungsvorlesungen oder das PS Landeskunde betrifft und
- (2) das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.

bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die ausweislich der Modultabelle auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind und

- (1) bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
- (2) für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

vom Amt wegen in das neue Basismodul übertragen. Die Prüfungsverfahren der noch nicht bestandenen Prüfungen werden dabei fortgeführt. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die nicht auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind, werden durch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im bisherigen Basismodul beendet. Wurden zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung im neuen Basismodul bereits Prüfungen im bisherigen Basismodul bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen.

cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung im Beifach Romanistik: Französisch fest.

IV. Modulübersicht Beifach Romanistik: Französisch

1. Basismodul Sprachpraxis								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Expression I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	F	3
P	Ü Compréhension I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	F	3
P	Ü Expression II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	F	3
P	Ü Compréhension II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	F	3

2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Französisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/F	5

ODER

2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Französisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/F	5

G. Beifach Romanistik: Italienisch

I. Module des Beifachs Romanistik: Italienisch

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder
 - b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II.

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Basismodul Sprachpraxis

Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen

 - a. auf Kursstufe I - Ü Espressioni I und Ü Comprensione I - ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. auf Kursstufe II - Ü Espressioni II und Ü Comprensione II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

 - a. des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

 - a. des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Zur Nachholung der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Intensivo I, Intensivo II und Corso di ripasso angeboten.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen bestanden wurden.

- b. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
- c. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel in das alternative Basismodul ist ausgeschlossen.
- aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls
- (1) die endgültige nicht bestandene Prüfung nicht eine der beiden Einführungsvorlesungen oder das PS Landeskunde betrifft und
 - (2) das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.
- bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die ausweislich der Modultabelle auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind und
- (1) bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
 - (2) für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche
- vom Amts wegen in das neue Basismodul übertragen. Die Prüfungsverfahren der noch nicht bestandenen Prüfungen werden dabei fortgeführt. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die nicht auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind, werden durch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im bisherigen Basismodul beendet. Wurden zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung im neuen Basismodul bereits Prüfungen im bisherigen Basismodul bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen.
- cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung im Beifach Romanistik: Italienisch fest.

IV. Modulübersicht Beifach Romanistik: Italienisch

1. Basismodul Sprachpraxis								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Espressione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	I	3
P	Ü Comprensione I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	I	3
P	Ü Espressione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	I	3
P	Ü Comprensione II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	I	3

2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/I	5

ODER

2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/I	5

H. Beifach Romanistik: Spanisch

I. Module des Beifachs Romanistik: Spanisch

1. Basismodul Sprachpraxis
2. Fachwissenschaftliches Basismodul
 - a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder
 - b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II.

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Basismodul Sprachpraxis:
Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
 - a. auf Kursstufe I - Ü Expresión I und Ü Comprensión I - ist der Nachweis der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse;
 - b. auf Kursstufe II - Ü Expresión II und Ü Comprensión II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch ist der Nachweis der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
 - a. des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Spanisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
 - b. des Proseminars PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Zur Nachholung der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Intensivo I und Intensivo II angeboten.
2. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II
 - a. Der Studierende muss entweder das Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I oder II bestehen. Ein Basismodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Pflichtprüfungen bestanden wurden.
 - b. Der Studierende wählt sein Basismodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.

c. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Basismoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Basismoduls eigenverantwortlich anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel in das alternative Basismodul ist ausgeschlossen.

aa. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls

- (1) die endgültige nicht bestandene Prüfung nicht eine der beiden Einführungsvorlesungen oder das PS Landeskunde betrifft und
- (2) das alternative Basismodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.

bb. Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul, werden die Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die ausweislich der Modultabelle auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind und

- (1) bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
- (2) für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

vom Amt wegen in das neue Basismodul übertragen. Die Prüfungsverfahren der noch nicht bestandenen Prüfungen werden dabei fortgeführt. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Basismoduls, die nicht auch Bestandteil des neuen Basismoduls sind, werden durch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung im bisherigen Basismodul beendet. Wurden zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung im neuen Basismodul bereits Prüfungen im bisherigen Basismodul bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Beifachnote nicht zu berücksichtigen.

cc. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Basismodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Basismodul eine Pflichtprüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung im Beifach Romanistik: Spanisch fest.

IV. Modulübersicht Beifach Romanistik: Spanisch

1. Basismodul Sprachpraxis								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	Ü Expresión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3
P	Ü Comprensión I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3
P	Ü Expresión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3
P	Ü Comprensión II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	Sp	3

2a. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft I								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/Sp	5

ODER

2b. Basismodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft II								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS 1	GS 2	LPS	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	N	D	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	N	D	2
P	Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	N	D	6
P	PS Landeskunde	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	N	D/Sp	5

I. Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren

I. Studium des Beifachs Kulturgeschichtliches Kuratieren

1. Das Beifach Kulturgeschichtliches Kuratieren kann ausschließlich von Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim gewählt werden. Es dient der berufsorientierten Vertiefung im geschichtswissenschaftlichen Bereich.
2. Dieses Beifach besteht aus dem Modul Kulturgeschichtliches Kuratieren.

II. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

III. Sonstige fachspezifische Regelungen

Keine.

IV. Modulübersicht Beifach Kulturwissenschaftliches Kuratieren

Modul Kulturwissenschaftliches Kuratieren								32 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Grundlagen der Vermittlung	Klausur	90 Min	PL	Ja	D/E	N	4
P	PS Kulturerbe	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	8
P	PS Dokumentation	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	8
P	Ü Vermittlung	Praktische Arbeit		PL	Ja	D	N	4
P	Projektseminar	Praktische Arbeit		PL	Ja	D	N	8

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
bzw.	beziehungsweise
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
F	Französisch
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GS 1	Gesamtnotenrelevanz im Bachelorstudiengang (B.A.) Geschichte sowie im Bachelorstudiengang (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim
GS 2	Gesamtnotenrelevanz im Bachelorstudiengang (B.A.) Politikwissenschaft sowie im Bachelorstudiengang (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim
HS	Hauptseminar
I	Italienisch
Jh.	Jahrhundert
LPS	Lehr- und/oder Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
OP	Orientierungsphase
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Sp	Spanisch
Tut	Tutorium
Ü	Übung
UK	United Kingdom
US	United States
VL	Vorlesung
W	Wahlprüfung
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtprüfung

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte
der Universität Mannheim**

vom 27. Sep. 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am **25. Sep. 2019** gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **27. Sep. 2019**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung	3
§ 2 Studienzweck	3
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs	3
§ 3 Studienumfang und -struktur	3
§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache	4
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	5
§ 6 Orientierungsphase (OP)	5
§ 7 Wahl und Wechsel des Beifachs	5
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	7
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim	7
§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	7
§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	7
§ 10 Prüfer; Beisitzer	8
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
2. Abschnitt: Studienbüro	9
§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros	9
III. Prüfungsverfahren	10
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)	10
§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache	10
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	11
§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen	15

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim

§ 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche.....	15
§ 17 Schriftliche Leistungen	15
§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten.....	17
§ 19 Bachelorarbeit.....	19
§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	20
§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten	21
§ 22 Wiederholung von Leistungen	22
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	23
§ 24 Verfahrensfehler	23
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	24
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....	24
§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen	24
§ 27 Nachteilsausgleich.....	25
§ 28 Rücktritt und Säumnis	26
3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Geschichte.....	27
§ 29 Bachelorprüfung.....	27
§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	27
§ 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement	27
§ 32 Urkunde.....	28
4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	28
§ 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	28
§ 34 Ungültigkeit	29
IV. Schlussbestimmungen	29
§ 35 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen .	29
V. Anlage A: Kernfach Geschichte	31
VI. Anlage B: Ergänzungsbereich	35
A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft	36
B. Praxismodul.....	37
C. Beifach.....	41
C.1. Fakultätsinterne Beifächer.....	41
C.2. Fakultätsexterne Beifächer	41
Abkürzungsverzeichnis	43

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim (Bachelorstudiengang Geschichte). Sie gilt auch für das Studium eines gewählten fakultätsexternen Beifachs, sofern die nach der Anlage B für dieses Beifach geltende Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen vorsieht. Für das Studium eines gewählten fakultätsinternen Beifachs gilt hingegen ausschließlich die Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 2 Studienzweck

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Bachelorstudiengangs Geschichte. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das besondere Profil des Bachelorstudiengangs Geschichte zeichnet sich durch die Verzahnung einer umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung im Kernfach Geschichte mit einem transdisziplinären Ergänzungsbereich aus. Die Wahlfreiheiten des Ergänzungsbereichs gewährleisten die Entwicklung individueller Qualifikationsprofile, da die fachspezifischen Kompetenzen durch fachfremde Elemente, insbesondere unterschiedliche Denk- und Arbeitsweisen über den Horizont des eigenen Faches hinaus erweitert werden. Das Kernfach Geschichte zielt insbesondere auf den Erwerb eines breiten und fundierten Grund- und Orientierungswissens über die Geschichte und die Geschichtswissenschaft ab und führt in die zentralen Methoden und Theorien des Faches ein. Der Aufbau des fachwissenschaftlichen Studiums deckt alle historischen Epochen ab. Die Studierenden erwerben im Verlauf ihres Studiums die Fähigkeit, wissenschaftlich – insbesondere geschichtswissenschaftlich – zu denken und zu arbeiten respektive zu forschen. Ein besonderer Akzent liegt dabei auf einer vergleichenden, epochen- und fächerübergreifenden Betrachtungsweise historischer Themen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 3 Studienumfang und -struktur

- (1) Für den Bachelorstudiengang Geschichte beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:
 1. Die Module des Kernfachs Geschichte im Umfang von 118 ECTS-Punkten sowie
 2. der Ergänzungsbereich bestehend aus

- a. dem Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Umfang von 15-17 ECTS-Punkten,
- b. dem Praxismodul, das auch das betriebliche Pflichtpraktikum enthält, im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten und
- c. den Modulen des Beifachs im Umfang von mindestens 32 ECTS-Punkten.

Die weiteren Detailregelungen zu den im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkten sind mit Ausnahme der Beifächer in der Anlage A: Kernfach Geschichte und Anlage B: Ergänzungsbereich dieser Prüfungsordnung (Anlagen) festgelegt. Für die Beifächer sind die weiteren Detailregelungen zu den zu erwerbenden ECTS-Punkten derjenigen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, auf die in der Anlage B: Ergänzungsbereich dieser Prüfungsordnung (Anlage B) für das jeweilige Beifach verwiesen wird (Beifachordnung).

- (2) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt der Studierende die in den Anlagen und in der einschlägigen Beifachordnung vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache

- (1) Der Bachelorstudiengang Geschichte ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend umfassen das Abschlussmodul im Kernfach und das Praktikum im Praxismodul des Ergänzungsbereichs keine Lehrveranstaltungen. Die Themenbereiche der einzelnen Module sowie ihre Zusammensetzungen in den Beifächern ergeben sich aus der einschlägigen Beifachordnung, für die übrigen Module des Bachelorstudiengangs Geschichte aus den Anlagen. Die weiteren Inhalte der einzelnen Module sind mit Ausnahme der Module der Beifächer dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit der für den Bachelorstudiengang Geschichte zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Die weiteren Inhalte der Module der Beifächer sind demjenigen Modulkatalog des belegten Beifachs in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen, der zu der einschlägigen Beifachordnung nach der Anlage B beschlossen wurde (Beifach-Modulkatalog).
- (2) Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, falls dies in den Modulübersichten der Anlagen vorgesehen ist. Wird diese Möglichkeit in den Modulübersichten der Anlagen eröffnet, entscheidet der Prüfer über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache). Der Prüfer informiert über seine Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt dem Studierenden die Wahl zwischen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen, wählt er seine Lehrsprache eigenverantwortlich bei der Anmeldung zur Lehrveranstaltung im Studierendenportal; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.

§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Geschichte, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 6 Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Bachelorstudiengang Geschichte. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Bachelorstudium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der OP müssen die in der Anlage A als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungen des Kernfachs Geschichte fristgerecht bestanden werden.
- (3) Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 7 Wahl und Wechsel des Beifachs

- (1) Die Plätze in den einzelnen Beifächern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in einem separaten Auswahlverfahren an die Studierenden vergeben. Um an diesem Auswahlverfahren mit Beginn für das laufende Semester teilzunehmen, hat der Studierende seine Beifachwahl nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Geschichte eigenverantwortlich noch vor Beginn der Vorlesungszeit des Herbst-/Wintersemesters abzugeben. Bei der Beifachwahl hat der Studierende eine Rangliste mit höchstens drei bevorzugten Beifächern zu bilden. Über die weiteren Details zum Auswahlverfahren, insbesondere die Form der Beifachwahl und die konkrete Frist zur Abgabe der Rangliste, entscheidet das Studienbüro und informiert die Studierenden darüber rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität. Falls es mehr Bewerber als zur Verfügung stehende Plätze in den einzelnen Beifächern gibt, erfolgt die Vergabe nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; bei Rangleichheit entscheidet das Los. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beifach. Der Studierende erfährt durch das Studienbüro, in welchem gewählten Beifach ihm ein Platz zugeordnet werden konnte (belegtes Beifach).
- (2) Der Wechsel des Beifachs ist bei Vorliegen der Voraussetzungen während der gesamten Studienzeit möglich.

1. Den Wunsch, das Beifach wechseln zu wollen, hat der Studierende eigenverantwortlich gegenüber dem Studienbüro zu äußern. Dafür hat er entweder erneut an dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 oder an der in diesem Fall zusätzlich zur Verfügung stehenden Wechselbörse mit Beginn des neuen Beifachs zum Frühjahrs-/Sommersemester im Januar teilzunehmen. Über die weiteren Details zur Wechselbörse, vor allem zum Vergabeverfahren, entscheidet das Studienbüro und informiert darüber die Studierenden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität.
 2. Darüber hinaus haben die Studierende, die ein neues Beifach aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Pflichtprüfung oder sämtlicher zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im bisherigen Beifach (ENB im Beifach) benötigen und erst durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens des letzten Wiederholungsversuches der Prüfung in einem Zweittermin erfahren, dass ein ENB im Beifach vorliegt, die Möglichkeit aber auch Obliegenheit, zeitnah zur Kenntnis des ENB im Beifach ein entsprechendes Begehren auf ein neues Beifach im Studienbüro einzureichen. Ein Wechsel des Beifachs ist nur im Rahmen der in dem laufenden Semester noch zur Verfügung stehenden Plätze in den einzelnen Beifächern möglich.
- (3) Ein Beifachwechsel kann nur unter den weiteren Voraussetzungen erfolgen, dass
1. die erforderlichen Prüfungen des neuen Beifachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der dem Studierenden zur Verfügung stehenden maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnten und
 2. kein endgültiges Nichtbestehen einer ausweislich der Anlage B in Verbindung mit der einschlägigen Beifachordnung auch für das neue Beifach erfolgreich zu erbringende Pflichtprüfung vorliegt.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für einen Beifachwechsel vor, werden die laufenden Prüfungsverhältnisse im bisherigen Beifach durch das Folgen des Begehrens auf Wechsel beendet. Die im bisherigen Beifach bereits bestandenen Prüfungen können auf Wunsch des Studierenden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden. Zusatzprüfungen sind für das Bestehen der Bachelorprüfung sowie für die Berechnung der Modul- und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für einen Beifachwechsel nicht vor und wurde dieser
1. aufgrund des ENB im Beifach angestrebt, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Pflicht- oder der Wahlpflichtprüfung des bisherigen Beifachs gemäß § 23 fest.
 2. aus anderen Gründen gewünscht, verbleibt der Studierende in seinem bisherigen Beifach; es bleibt ihm unbenommen, in einem späteren Fachsemester einen erneuten Wechsel des Beifachs anzustreben.
- (6) Wurden sämtliche erforderlichen Prüfungen eines belegten Beifachs bestanden, ist es nicht möglich
1. das Beifach zu wechseln;
 2. ergänzend an Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines alternativen Beifachs teilzunehmen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim

§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Geschichte (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Geschichte trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:
 1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
 2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,

3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen und
10. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 10 Prüfer; Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Lehrbeauftragte und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten.
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu den beiden Prüfungen zu beachten. Für die Prüfung Praktikum im Praxismodul kann jeder Prüfungsbefugte zum Prüfer bestellt werden.
- (3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 8 Absatz 5.

§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten.

Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festlegung und Information über die Anmeldefristen,
 2. die Festlegung und Information der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),

3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen;
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
9. die technische Abwicklung der Prüfungen,
10. die Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
11. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
12. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung,
13. die Entscheidung über die Details zum Auswahlverfahren hinsichtlich der Wahl und dem Wechsel des Beifachs sowie die Information darüber und über die Zuordnung an die Studierenden.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)

§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs und der Prüfung Praktikum im Praxismodul den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus den Modulübersichten in den Anlagen ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Eine vorzeitige Beendigung des Prüfungsverfahrens der gewählten Prüfung, also ein Wechsel vor dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen, ist ausgeschlossen.
- (2) In dem Modulkatalog können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Für die einzelnen Prüfungen im Beifach sind etwaige Zulassungsvoraussetzungen dem einschlägigen Beifach-Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind mit Ausnahme der Prüfungen im Beifach den Anlagen zu entnehmen. Stehen in der Anlage A für eine Prüfung des Kernfachs

verschiedene Leistungen zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Leistung für diese Prüfung dem Modulkatalog zu entnehmen, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach der Anlage A die Wahl. Darf der Studierende nach der Anlage A die Leistung selbst auswählen, erfolgt dies eigenverantwortlich im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der betroffenen Prüfung. Diese Wahl gilt dann für sämtliche Prüfungsversuche dieser Prüfung; ein Wechsel der gewählten Leistung ist ausgeschlossen. Obliegt dem Studierenden nach Anlage A nicht die Wahl und stehen auch im Modulkatalog des Kernfachs noch mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die für die einzelnen Prüfungen im Beifach zu erbringenden Leistungen sind der einschlägigen Beifachordnung zu entnehmen.

- (4) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Obliegt dem Studierenden die Wahl der Lehrsprache durch eine Auswahl an möglichen Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrsprachen im Studierendenportal, ist die gewählte Lehrsprache auch die Prüfungssprache für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der Prüfungssprache ist ausgeschlossen. Die Prüfungssprache für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind den jeweiligen Regelungen zu den beiden Prüfungen zu entnehmen. Der Praktikumsbericht für die Prüfung Praktikum ist stets in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung und gewähltem Prüfungstermin für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend. Eine semesterübergreifende Pflichtanmeldung findet nicht statt.
- (2) Für die Anmeldungen zu den beiden Prüfungen im Abschlussmodul gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 19 und 20 und für die Prüfungen im Praxismodul ausschließlich die Regelungen der Anlage B.
- (3) Für die Anmeldungen zu den Prüfungen des Beifachs gelten ausschließlich die Regelungen der einschlägigen Beifachordnung.
- (4) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden

(Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich. Von pflichtangemeldeten Prüfungen ist eine Abmeldung nicht möglich.

(5) Hat eine Prüfungsanmeldung im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen ist.

(6) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Klausuren

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
- c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters.
- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Prüfungsgespräche

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.

- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

3. Hausarbeit

- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit an den Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

4. schriftliche Ausarbeitungen

- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Stu-

dierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.

- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

5. Referate

- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Prüfungstermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls

- 1. er im Bachelorstudiengang Geschichte eingeschrieben ist,
- 2. der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang fortbesteht,
- 3. er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und
- 4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie die im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Vorleistungen, erfüllt hat.

Es obliegt dem Studierenden, dem Studienbüro oder dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zulassungen zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten ergänzend die Regelungen der §§ 19 und 20 und für die Prüfungen im Praxismodul ergänzend die Regelungen der Anlage B.

§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorgesehen für die Prüfungen sind
 1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
 2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und Bachelorarbeit (wissenschaftlichen Arbeiten), Praktikumsbericht sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Bearbeitung von Übungsblättern);
 3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquia), und Referaten.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie beispielweise Essays, Protokolle, Portfolios, Präsentationen und Mitarbeit, in den Modulkatalogen vorsehen.

§ 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs ist der Anlage A zu entnehmen.
- (4) Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Beisitzer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) Für die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind die besonderen Regelungen in § 20 zu beachten.

§ 17 Schriftliche Leistungen

- (1) Klausuren
 1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
 2. Die Dauer einer Klausur ist den Anlagen zu entnehmen.
 3. Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der

Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Leistung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Leistung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Leistung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Leistung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage A zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll maximal acht Wochen betragen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Mit der Entgegennahme des Themas durch den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. Bei einer Hausarbeit hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Für die Bachelorarbeit sind die besonderen Regelungen in § 19 zu beachten.

(4) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.
2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim**

der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch den Prüfer.

(5) Protokolle

1. In einem Protokoll zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) kann.
2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(6) Portfolios

1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.
2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(7) schriftliche Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden kann.
2. Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum vom Prüfer vorgegebenen Umfang von diesem festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und den Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(8) Für den Praktikumsbericht sind die besonderen Regelungen der Anlage B im Praxismodul zu beachten.

(9) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Der Studierende entwickelt unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentiert die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden.

2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert der Prüfer vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch den Prüfer.

(2) Präsentation

Der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Poster-Präsentation/Postersession

Der Studierende fertigt unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und die gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen; falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

(5) Für die praktischen Leistungen sind die besonderen Regelungen der Anlage B im Praxismodul zu beachten.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten und es zudem in der deutschen oder gegebenenfalls fremdsprachlichen Wissenschaftssprache angemessen darzustellen und zu argumentieren. Die Bachelorarbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei. Studierende verknüpfen bei der Erstellung der Bachelorarbeit erlernte Sachverhalte. Unter Verwendung erlernter wissenschaftlicher Theorien und Methoden wird eine eigene Fragestellung entwickelt oder bearbeitet. Die Bachelorarbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Leistung sein.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen. Es soll aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der Bachelorarbeit zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist. Das Thema der Bachelorarbeit muss vom Thema einer bereits erbrachten schriftlichen Leistung deutlich abgegrenzt sein. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) Zum Prüfer der Bachelorarbeit darf nur ein Prüfungsbefugter der Universität Mannheim bestellt werden, der im Kernfach Geschichte Lehrveranstaltungen anbietet. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen wird der das Thema der Bachelorarbeit Festlegende zum Prüfer bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
- (4) Der Studierende hat die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen sämtlicher Basismodule des Kernfachs. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Bachelorarbeit zugelassen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache verfasst werden kann; über die Prüfungssprache entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Die Bachelorarbeit soll in der Regel mindestens 30 Seiten umfassen und 50 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prü-

fungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleibt der Studierende in dem Prüfungsversuch.

- (8) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch bis zu zwei Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt dem Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papierausfertigung in gebundener Form im Studienbüro sowie zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 17 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.
- (10) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) Durch die mündliche Prüfung im Abschlussmodul zeigt der Studierende an ausgewählten Teilgebieten, dass er die wissenschaftlichen Zusammenhänge des Kernfachs überblickt, relevante wissenschaftliche Theorien und Methoden einer Fachwissenschaft des Kernfachs und die entsprechenden Erkenntnisse beispielhaft anwenden sowie diese in der deutschen oder englischen Wissenschaftssprache angemessen präsentieren kann.
- (2) Der Prüfungsstoff muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen und wird vom Prüfer festgelegt. Der Studierende kann einen Vorschlag für den Themenschwerpunkt des Prüfungsstoffs beim Prüfer einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf diesen Vorschlag. Der Themenschwerpunkt muss stets deutlich vom Thema der Bachelorarbeit abgegrenzt sein. Er kann aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Dies kann dieselbe Lehrveranstaltung wie für das Thema der Bachelorarbeit sein. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der mündlichen Prüfung zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist.
- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor und Privatdozent der Universität Mannheim, der in dem Bachelorstudiengang Geschichte im Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet, bestellt werden. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

- (4) Das Prüfungsgespräch findet in deutscher Sprache statt. Es besteht die Möglichkeit, dass das Prüfungsgespräch alternativ auch in englischer Wissenschaftssprache stattfinden kann; über die Prüfungssprache entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Prüfungsstoffs.
- (5) Die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich durch den Studierenden im Studienbüro. Für eine verbindliche Prüfungsanmeldung hat der Studierende rechtzeitig das vollständige Formular für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul im Studienbüro abzugeben. Bei seiner Studienplanung hat der Studierende insbesondere dies sowie die Korrekturzeiträume der Prüfer zu berücksichtigen. Das Formular ist so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen (Ausschlussfrist). Es obliegt dem Studierenden bis dahin sämtliche übrigen Prüfungen des Kernfachs zu bestehen oder zumindest zur Bewertung eingereicht zu haben. Dies bestätigt der Studierende durch seine Unterschrift auf dem Formular. Darüber hinaus unterbreitet der Studierende dem Prüfer einen Vorschlag für den Prüfungstermin. Sodann legt der Prüfer den Prüfungstermin im Benehmen mit dem Studierenden fest und bestätigt diesen auf dem Formular; dabei ist er an den Vorschlag des Studierenden nicht gebunden.
- (6) Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist das Bestehen sämtlicher übrigen Prüfungen des Kernfachs. Reicht der Studierende eine Prüfung im Kernfach erst so kurzfristig vor der verbindlichen Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul zur Bewertung ein, dass dem Prüfer die vorgesehene Korrekturzeit bis zur Abgabe des Anmeldeformulars für eine abschließende Bewertung dieser Prüfung nicht mehr möglich ist, ist für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ausnahmsweise die vorläufige Bewertung eines Prüfers nach einer ersten Einschätzung der eingereichten studentischen Leistung als „mindestens bestanden“ genügend; die abschließende Bewertung bleibt dann vorbehalten. Im vorgenannten Fall soll der Prüfer die vorläufige Bewertung innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe des Anmeldeformulars vornehmen und dem Studienbüro mitteilen. Der Studierende wird über die Entscheidung der Prüfungszulassung durch die Bestätigung des Prüfungstermins mindestens zwei Wochen im Voraus des Prüfungstermins informiert. Meldet sich ein Studierender erst zum spätest möglichen Zeitpunkt zur Prüfung verbindlich an, hat der Studierende mit der Abgabe des Formulars ausschließlich in Bezug auf die Vorbereitungszeit von einer Prüfungszulassung auszugehen.

§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung also mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten, die in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Bei der Bildung der Modulnoten bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Prüfungen unberücksichtigt, die als nicht gesamtnotenrelevant gekennzeichnet sind. Für das Abschlussmodul im Kernfach wird keine Modulnote gebildet.

§ 22 Wiederholung von Leistungen

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelorstudiums für eine Prüfung im Kernfach einmal möglich. Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung muss der Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).
- (3) Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die Bestandteile der Orientierungsphase sind, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

- (4) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) und Zugehörigkeit zu einem Modul des Kernfachs, zum Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft, zu einem Modul des Beifachs oder zum Praxismodul unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung in einem Modul des Kernfachs mit Ausnahme nach Absatz 3, im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft oder im Praxismodul endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudengang Geschichte gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.
- (3) Wird eine Pflichtprüfung oder sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im Beifach endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Prüfung im Beifach durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für das betroffene Beifach.
- (4) Wird die gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung in einem Modul des Kernfachs oder im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann.
- (5) Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudengang Geschichte gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

§ 24 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind

oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
 2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
 1. mit Kindern oder
 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
 3. mit Behinderung oder
 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen.
- (8) Die Verlängerung einer Prüfungsfrist aufgrund eines Beifachwechsels ist ausgeschlossen.

§ 27 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 28 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist.

3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Geschichte

§ 29 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen ergeben. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen.

§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird nach den folgenden Maßgaben gebildet:
 1. Die Module des Kernfachs gehen, wie in der Anlage A ausgewiesen, insgesamt zu 85 % in die Gesamtnote ein. Eine Kernfach-Note wird nicht gebildet.
 2. Die Modulnote des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.
 3. Die Note des Beifachs wird nach den Regelungen der einschlägigen Beifachordnung gebildet und geht insgesamt zu 10 % in die Gesamtnote ein.

- (2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer Gesamt-ECTS-Punktzahl von 30 auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich von 30 bis 109 ECTS-Punkten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt der Berechnung bestandenen Prüfungen, ab 110 ECTS-Punkten findet eine an die Gesamtnote sinngemäße Berechnung und Ausweisung statt.

§ 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
 1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer;

3. die Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.

§ 32 Urkunde

Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch Prüfung, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung, für die die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien-

oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 34 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012 vom 13. Juni 2012 Teil 2, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 19/2017 vom 22. Juni 2017 Teil 1, S. 5 ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Studium
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte;
 2. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft
 3. eines fakultätsinternes Beifachs


- a. Anglistik/Amerikanistik,
- b. Germanistik,
- c. Geschichte,
- d. Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- e. Philosophie,
- f. Romanistik: Französisch,
- g. Romanistik: Italienisch oder
- h. Romanistik: Spanisch

an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2022/2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

27.9.2023


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



V. Anlage A: Kernfach Geschichte

I. Module des Kernfachs Geschichte

1. Basismodul Propädeutika
2. fachwissenschaftliches Basismodul Methodische Grundlagen
3. fachwissenschaftliches Basismodul Historische Grundlagen
4. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Altertum
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Mittelalter
6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Neuzeit
7. Abschlussmodul

II. Gewichtung der einzelnen Module des Kernfachs für die 85% der Gesamtnote

1. Basismodul Propädeutika	-
2. fachwissenschaftliches Basismodul Methodische Grundlagen	-
3. fachwissenschaftliches Basismodul Historische Grundlagen	10 %
4. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Altertum	15 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Mittelalter	15 %
6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Mittelalter	15 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

III. Orientierungsphase (OP)

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. eines Propädeutikums im Basismodul Propädeutika;
2. der VL Einführung in die Geschichtswissenschaft;
3. eines Proseminars + Tutoriums im Basismodul Historische Grundlagen.

IV. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Basismodul Historische Grundlagen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar + Tutorium in diesem Modul ist die vorherige oder parallele Teilnahme an der entsprechenden Grundlagenveranstaltung:

- a. Propädeutikum Altertum für Proseminar + Tutorium Altertum

- b. Propädeutikum Mittelalter für Proseminar + Tutorium Mittelalter
 - c. Propädeutika Neuzeit 1 und/oder Neuzeit 2 für Proseminar + Tutorium Neuzeit
 - d. Übung Statistische Grundlagen für Proseminar + Tutorium Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
2. Fachwissenschaftliche Aufbaumodule
- a. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist die vorherige oder parallele Teilnahme am entsprechenden Proseminar (Altertum oder Mittelalter oder Neuzeit) im Basismodul Historische Grundlagen.
 - b. Als Prüfungen in den drei Hauptseminaren sind zwei Hausarbeiten und ein Prüfungsgespräch zu bestehen. Die Wahl der Prüfungsform für jedes Hauptseminar erfolgt durch den Studierenden im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Hauptseminars eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.

V. Modulübersicht Kernfach Geschichte

1. Basismodul Propädeutika								8 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	Propädeutikum Altertum	Klausur	60 Min.	PL	N	D	Ja/N	2
P	Propädeutikum Mittelalter	Klausur	60 Min.	PL	N	D	Ja/N	2
P	Propädeutikum Neuzeit 1	Klausur	60 Min.	PL	N	D	Ja/N	2
P	Propädeutikum Neuzeit 2	Klausur	60 Min.	PL	N	D	Ja/N	2

2. Basismodul Methodische Grundlagen								16 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	VL Einführung in die Geschichtswissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	N	D	Ja	4
WP	Ü Einführung in die historische Theorie	Referat oder schriftl. Ausarbeitung oder	90 Min.	PL	N	D	N	4
	Ü Archiv- und Quellenkunde	Klausur						
P	Ü Statistische Grundlagen	Klausur	60 Min.	PL	N	D	N	4
P	VL Kulturgeschichte	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	4

3. Basismodul Historische Grundlagen								32 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	PS + Tut Altertum	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8
P	PS + Tut Mittelalter	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8
P	PS + Tut Neuzeit	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8
P	PS + Tut Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim**

4. Aufbaumodul Altertum								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Altertum	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	4
P	Ü Altertum	schriftl. Ausarbeitung		PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Altertum	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

5. Aufbaumodul Mittelalter								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Mittelalter	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	4
P	Ü Mittelalter	schriftl. Ausarbeitung		PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Mittelalter	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

6. Aufbaumodul Neuzeit								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Neuzeit	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	4
P	Ü Neuzeit	schriftl. Ausarbeitung		PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Neuzeit	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

7. Abschlussmodul								14 ECTS- Punkte
P/WP	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	PrS	OP	ECTS- Punkte
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-50 S.	PL	Ja	D/E	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D/E	N	4

Summe ECTS-Punkte im Kernfach Geschichte								118 ECTS- Punkte
---	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

VI. Anlage B: Ergänzungsbereich

Es folgt die Anlage des Ergänzungsbereichs für den Bachelorstudiengang Geschichte mit folgenden Kapiteln:

- A. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft
- B. Praxismodul
- C. Beifach
 - C.1. Fakultätsinterne Beifächer;
 - C.2. Fakultätsexternen Beifächer.

A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft

I. Allgemeines

Im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft sind die Prüfung der Lehrveranstaltung VL International Cultural Studies und zwei weitere Prüfungen der in der Modulübersicht zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen zu bestehen. Der Studierende wählt die jeweilige Prüfung für die beiden Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine sich aus der Modulübersicht ergebenden Prüfung.

II. Modulübersicht

Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft								15-17 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL International Cultural Studies	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
Es sind zwei weitere Lehrveranstaltungen inklusive Prüfung auszuwählen.								
WP	S International Cultural Studies	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E	N	6
WP	VL Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
WP	S Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E	N	6
WP	VL Germanistik im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Germanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL MKW im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S MKW im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Philosophie im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Philosophie im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Romanistik im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Romanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6

B. Praxismodul

I. Allgemeines

Das Praxismodul setzt sich zusammen aus der Prüfung betriebliches Pflichtpraktikum sowie zwei weiteren Prüfungen, die zu den berufsqualifizierenden Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) angeboten werden (berufsqualifizierenden Kurse) und zu bestehen sind.

1. Im Pflichtpraktikum sammeln die Bachelor-Studierenden erste berufspraktische Erfahrungen und lernen die im Studium erworbenen Kompetenzen in einem praktischen Umfeld anzuwenden. Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf das Studium und seine Inhalte, Methoden und Theorien. Das Praktikum dient in erster Linie der eigenen Berufsorientierung, dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse auch dem Gewinn beruflicher Erfahrungen für den Berufseinstieg nach dem Studium. Der Praktikumsbericht dient dann dazu, die gesammelten Erfahrungen schriftlich zu reflektieren.
2. Das ZfS bietet Bachelor-Studierenden sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit ein umfassendes Lehrangebot in den Themengebieten Medienpraxis, Präsentation und Kommunikation, Fremdsprachen und EDV, die aus der Berufspraxis konzipiert sind. Dabei können sich die Studierenden nach eigenen Interessen für einen oder zwei Themengebiete entscheiden und somit auch Einblicke in die Arbeitsweise unterschiedlicher Berufsfeldern erhalten. Durch gezieltes praxis- und problemorientiertes Arbeiten werden zudem berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen erworben, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden. Dazu zählen in der Berufswelt neben Team-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz durch gezielten Medieneinsatz auch der selbstverständliche Umgang mit diversen EDV-Programmen.

II. Anmeldung zu den Prüfungen der berufsqualifizierenden Kurse; Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Prüfungen der berufsqualifizierenden Kurse sind von dem Studierenden eigenverantwortlich über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) anzumelden, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 5 Nummer 2). Für die berufsqualifizierenden Kurse, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Ferienkurse), gibt es eine eigene vom Studienbüro festgelegte Anmeldefrist.
- (2) Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist des Studienbüros und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer ausgegebenen Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat

seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.

- (4) Eine Prüfung in einem berufsqualifizierenden Kurs findet in Form einer praktischen Leistung statt und ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Stehen auch im Modulkatalog noch mehrere praktische Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im diesem Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.
- (5) Für die Prüfungsanmeldungen der praktischen Leistungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:
 1. Der Prüfungstermin des Semesters findet für die Prüfungen
 - a. der berufsqualifizierenden Kurse, die während der Vorlesungszeit angeboten werden, während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem der zugehörige berufsqualifizierende Kurs belegt wird;
 - b. der Ferienkurse findet während der vorlesungsfreien Zeit statt und wird dem vorherigen Semester zugeordnet.
 2. Die Ausgabe der für die Prüfungen zu erfüllenden Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen und Übungsaufgaben an die Studierenden erfolgt zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung.
 3. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch als nicht unternommen, ist der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung zu erbringen. In diesem Fall hat sich der Studierende zum Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

III. Anforderungen an das Praktikum

Das Pflichtpraktikum als Grundlage für den Praktikumsbericht muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist während des Studiums im Bachelorstudiengang Geschichte zu absolvieren. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Fachsemester durchzuführen. Es kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.
2. Die Praktikumsstelle muss in einem Tätigkeitsfeld absolviert werden, das einen Bezug zum eigenen Studium im Kernfach Geschichte oder dem gewählten Beifach aufweist oder diese Fächer kombiniert.
3. Das Praktikum kann in betrieblicher Vollzeit oder als Teilzeit-Praktikum absolviert werden. Unabhängig des Modells in Voll- oder Teilzeit müssen insgesamt mindestens 210 Stunden berufliche Tätigkeit geleistet werden. Dabei wird eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden bei einem Vollzeit-Praktikum zu Grunde gelegt, woraus sich eine Praktikumsdauer von sechs Wochen ergibt. Die berufliche Tätigkeit soll in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockpraktikum) durchgeführt werden. Sie kann auch in maximal zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wobei einer dieser einen zusammenhängenden Zeitraum von 140 Stunden nicht unterschreiten darf.

VI. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung

1. Zu dem absolvierten Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 3 bis maximal 5 Seiten (Din A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
 - a. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem das Praktikum absolviert wurde (maximal eine halbe Seite);
 - b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (maximal eine Seite);
 - c. Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes und Art der Betreuung während des Praktikums (maximal eine halbe Seite);
 - d. Reflexion über den Stellenwert der im Studium erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit als Schwerpunkt des Praktikumsberichts (maximal eine Seite);
 - e. Beschreibung der im Praktikum erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven gegebenenfalls hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung (maximal eine Seite);
 - f. Bewertung des Praktikums und Angabe der Gründe für eine eventuelle Empfehlung des absolvierten Praktikums für andere Studierende (maximal eine halbe Seite).

Für die formale und inhaltliche Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

2. Die verbindliche Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch des Praktikumsberichts erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich jederzeit im Rahmen des Studiums durch den Studierenden. Dafür hat der Studierende den Praktikumsbericht beim Studiengangsmanagement der Philosophischen Fakultät abzugeben. Der Prüfungsversuch wird dem Fachsemester zugeordnet, in dem der Studierende den Praktikumsbericht abgegeben hat. Erfolgte die verbindliche Prüfungsanmeldung innerhalb der maximalen Studienzeit, ist der Studierende zugelassen und der eingereichte Praktikumsbericht wird dem Prüfer zur Bewertung vorgelegt.
3. Dem Praktikumsbericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie bei der Abgabe beizulegen. Diese muss das Tätigkeitsfeld der Praktikumsstelle angeben sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten (Wochen-)Arbeitsstunden bestätigen. Wird die Praktikumsbescheinigung bei der Prüfungsanmeldung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an das Praktikum nicht festgestellt werden und der Praktikumsbericht gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch den bereits im Erstversuch vorgelegten Praktikumsbericht zum selben Praktikum erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Praktikumsbescheinigung bleibt davon unberührt.
4. Erfüllt das Praktikum nicht die geforderten Anforderungen, gilt der Praktikumsbericht als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall hat der Studierende für den Wiederholungsversuch des Praktikumsberichts ein neues Praktikum zu absolvieren. Wird der Praktikumsbericht bei Vorliegen eines den Anforderungen entsprechenden Praktikums vom Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch einen neuen Praktikumsbericht zum selben Praktikum wie beim Erstversuch einzureichen.

V. Modulübersicht

Praxismodul							16 ECTS- Punkte
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
Berufsqualifizierender Kurs (ZfS)	Praktische Leistung		PL	N	D/E	N	3
Berufsqualifizierender Kurs (ZfS)	Praktische Leistung		PL	N	D/E	N	3
Prüfung (ohne zugehörige Lehrver- anstaltung)	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	PrS	OP	ECTS- Punkte
Praktikum	Praktikumsbericht	3 - 5 S.	SL	N	D	N	10

C. Beifach

C.1. Fakultätsinterne Beifächer

Im Bachelorstudiengang Geschichte stehen aus der Philosophischen Fakultät folgende fakultätsinterne Beifächer zur Auswahl:

1. Anglistik/Amerikanistik,
2. Germanistik,
3. Medien- und Kommunikationswissenschaft,
4. Philosophie,
5. Romanistik: Französisch,
6. Romanistik: Italienisch,
7. Romanistik: Spanisch oder
8. Kulturgeschichtliches Kuratieren.

Für das Studium eines fakultätsinternen Beifachs finden ausschließlich die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Beifächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim Anwendung. Eine Wahl der im Übrigen von der Philosophischen Fakultät angebotenen Beifächer ist nicht möglich.

C.2. Fakultätsexterne Beifächer

Im Bachelorstudiengang Geschichte stehen aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim folgende fakultätsexterne Beifächer zur Auswahl:

1. Angewandte Informatik,
2. Öffentliches Recht,
3. Politikwissenschaft,
4. Psychologie oder
5. Soziologie.

Für das Studium eines fakultätsexternen Beifachs finden unter Beachtung von § 1 Absatz 1 Satz 2 ausschließlich die Regelungen der jeweils einschlägigen Beifachordnung Anwendung:

1. Für das Beifach Angewandte Informatik die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Angewandte Informatik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für das Beifach Öffentliches Recht die Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht der Abteilung Rechtswissenschaften der Universität Mannheim vom 05. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für das Beifach Politikwissenschaft die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte der Universität Mannheim**

4. Für das Beifach Psychologie die Beifachregelung für das Beifach Psychologie in den B.A.-Studiengängen Soziologie und Politikwissenschaft und den B.A. Studiengängen der Philosophischen Fakultät (Geändert durch den Beschluss des Fakultätsrates vom 23. September 2015).
5. Für das Beifach Soziologie die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GS	Gesamtnotenrelevanz
HS	Hauptseminar
Jh.	Jahrhundert
LPS	Lehr- und Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
OP	Orientierungsphase
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PrS	Prüfungssprache
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtprüfung
ZfS	Zentrum für Schlüsselqualifikationen